

Stellungnahme

Referentenentwurf KRITIS-DachG

Stellungnahme des bne zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CER-Richtlinie und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen

Berlin, 24. August 2023. Mit dem KRITIS-DachG wird ein Dachgesetz zur Umsetzung der CER-Richtlinie in deutsches Recht geschaffen. Dabei werden entscheidende Regelungen in eine Verordnung ausgelagert, die erst später erlassen werden soll. Damit fehlt jedoch die Grundlage für eine umfassende Beurteilung der geplanten Vorschriften. Absehbar ist jedoch, dass mit dem KRITIS-DachG und der zugehörigen Verordnung erheblicher Mehraufwand auf die Unternehmen zukommen wird. Gleichzeitig werden die in der CER-Verordnung Artikel 10 vorgesehenen optionalen Möglichkeiten zur Unterstützung der Unternehmen nicht genutzt. Diese sollten unbedingt in das DachG aufgenommen werden, um die zusätzlichen Belastungen für die Unternehmen abzumildern. Zudem sollte im Gesetz der Schutz der Geschäftsgeheimnisse, die in der CER-Richtlinie angelegt ist, konkret geregelt werden. Hier besteht sonst die Gefahr, dass sensible Unternehmensdaten offengelegt werden.

Mit der Umsetzung der CER-Richtlinie durch das KRITIS-DachG werden erhebliche neue Belastungen auf die betroffenen Unternehmen zukommen. Die Erstellung der Risikobewertungen und -analysen, die Berichte an das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) sowie die Umsetzung möglicherweise notwendiger Maßnahmen durch die Unternehmen werden absehbar hohe Kosten verursachen. Es wird deshalb von großer Bedeutung sein, die Anzahl der betroffenen Unternehmen auf ein sinnvolles und notwendiges Maß zu begrenzen. Leider werden im Gesetzentwurf noch keine

Anhaltspunkte für die Betroffenheit der Unternehmen geliefert. Diese Information wäre jedoch wichtig, um den Gesetzentwurf angemessen würdigen zu können.

Umsetzung auch von Artikel 10

Die CER-Richtlinie ermöglicht den Mitgliedsstaaten in Artikel 10 Abs. 1 die betroffenen Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen. Diese Möglichkeit wird im vorliegenden Gesetzentwurf nicht genutzt. Artikel 10 erlaubt den Mitgliedstaaten die Unterstützung der Unternehmen durch die Entwicklung von „[...] *Leitfäden und Methoden, die Unterstützung der Organisation von Übungen zur Überprüfung ihrer Resilienz und die Bereitstellung von Beratung und Schulungen für Personal kritischer Einrichtungen* [...]“. Diese in der Richtlinie vorgesehenen Unterstützungsleistungen sind geeignet, den Aufwand für die betroffenen Unternehmen deutlich zu senken und sind auch bei Betrachtung der Gesamtkosten wirtschaftlich, da dann nicht jedes Unternehmen eigene Methoden entwickeln muss und durch die Leitfäden, Beratungen und Schulungen auch eine einheitliche Vorgehensweise erreicht werden kann.

Zusätzlich dürfen die Mitgliedstaaten laut Artikel 10 Abs. 1 „*kritischen Einrichtungen unbeschadet der geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen Finanzmittel zur Verfügung stellen, wenn dies erforderlich und durch im öffentlichen Interesse liegende Ziele gerechtfertigt ist*“. Eine solche finanzielle Förderung wird insbesondere für Unternehmen wichtig sein, die höhere Kosten aufgrund des Gesetzes nicht am Markt erwirtschaften können. Da der Maßstab für die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen laut §11 Abs. 2 sich an den Folgen eines Vorfalls orientiert, können gerade bei Basis-Infrastrukturen wie der Energiewirtschaft auch sehr hohe Kosten als noch angemessen angesehen werden. Hier ist schon aus Gründen der Gleichbehandlung gegenüber Unternehmen, die nicht von den Schwellwerten erfasst werden, eine finanzielle Förderung im Einzelfall geboten. Zudem können sich auf den Märkten Situationen einstellen, in denen die betroffenen Unternehmen die Mehrkosten aufgrund der Wettbewerbssituation nicht erwirtschaften können. Auch hier wäre eine finanzielle Unterstützung notwendig. Deshalb muss auch dieser Abschnitt von Artikel 10 im Gesetz berücksichtigt werden. Dass in der Energiewirtschaft die Folgekosten eines Ausfalls von Anlagen sehr hoch werden können und in einem ungünstigen Verhältnis zu den Kosten der eigentlichen energiewirtschaftlichen Leistungserbringung stehen, hat der Gesetzgeber bereits erkannt und deshalb auch eine Beschränkung der Haftung im EnWG in Verbindung mit der StromNZV und der NAV vorgesehen.

Weiter sieht Artikel 10 Abs. 2 der CER-Richtlinie eine Zusammenarbeit der zuständigen Behörden mit den Unternehmen vor. Diese Zusammenarbeit ist im Gesetzentwurf nicht ausreichend verankert. So wird z.B. in § 11 Abs. 5 lediglich eine Prüfung von branchenspezifischen Resilienzstandards durch die Behörden vorgegeben. Besser wäre jedoch, dass die Branchenverbände eine aktive Rolle der Behörden bei der Entwicklung der Standards einfordern können. Auf diese Weise könnten unnötige spätere Abstimmungsprozesse vermieden werden und insgesamt die Erarbeitung der Standards beschleunigt werden.

Schutz von Handels- und Geschäftsgeheimnissen

Mit Artikel 21 Abs. 4 der CER-Richtlinie werden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die berechtigten Interessen der betreffenden kritischen Einrichtungen – wie der Schutz von Handels- und Geschäftsgeheimnissen – zu wahren. Hierzu sehen wir keine ausreichenden Vorkehrungen im Gesetz. Die zuständigen Behörden müssen schon im Gesetz sehr konkret zum sorgsamem Umgang mit den Daten der Unternehmen verpflichtet werden. Grundsätzlich sollten nur solche Daten erhoben werden, die zwingend für die Erfüllung des gesetzlichen Zwecks erforderlich sind. Die Daten müssen von den Behörden vor dem Zugriff durch Unbefugte wirksam geschützt werden und die Weitergabe an andere Behörden muss ebenfalls auf das zwingend notwendige Maß begrenzt werden, insbesondere bei der Weitergabe von Berichten. Gleichzeitig sollte das Gesetz vorsehen, dass die kooperierenden nationalen und EU Behörden untereinander ebenfalls wirksame Garantien zur vertraulichen Behandlung der Daten abschließen müssen und anderenfalls ein Datenaustausch unterbleibt.

Transparenz und Verhältnismäßigkeit

Im Übrigen sieht Artikel 21 Abs. 4 noch vor, dass die zuständigen Behörden ihre Befugnisse nur vorbehaltlich angemessener Garantien ausüben dürfen. Wörtlich heißt es: „Diese Garantien gewährleisten insbesondere, dass die Befugnisse auf objektive, transparente und verhältnismäßige Weise ausgeübt werden [...]“. Hier sehen wir hinsichtlich der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit noch Nachbesserungsbedarf im Gesetzentwurf. Lediglich im Bereich der Bußgelderhebung ist eine konkrete Aussage zur Verhältnismäßigkeit im Entwurf enthalten, nicht jedoch für die weiteren Maßnahmen wie der Vor-Ort-Kontrollen, der Audits, der Einforderung von Informationen und Nachweisen; Aussagen zur Transparenz fehlen ganz. Da Artikel 21 Abs. 4 der CER-Richtlinie keine optionale Regelung darstellt, muss der Gesetzentwurf an dieser Stelle noch ergänzt werden.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.